

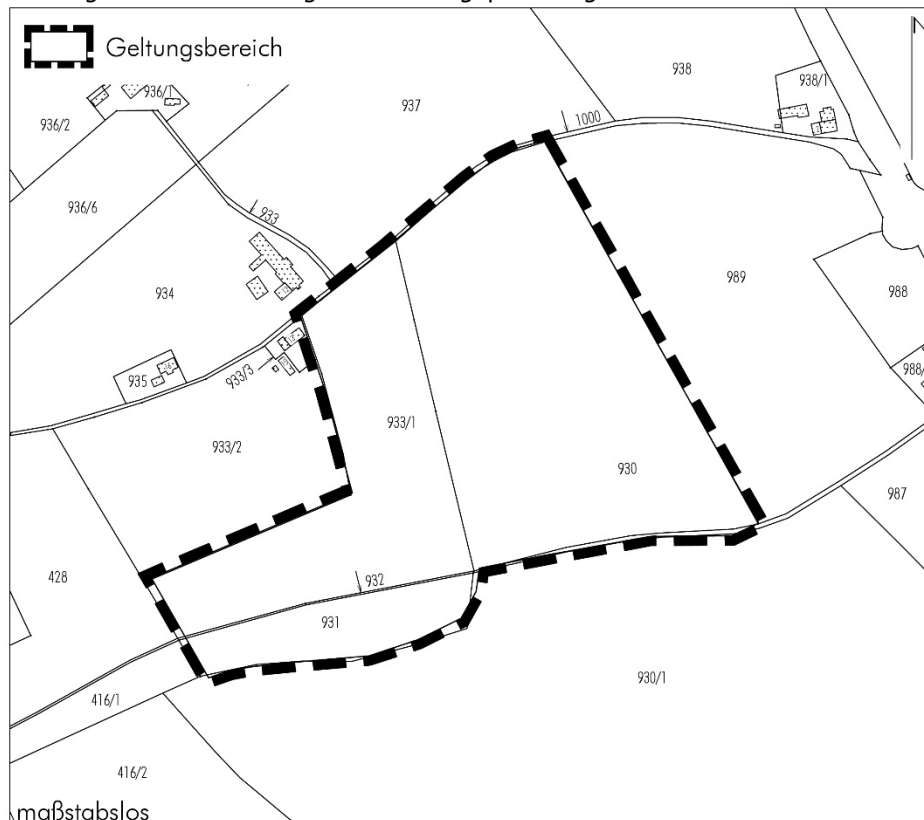


Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur Änderung des
Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren"

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 03.11.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Bereich westlich von "Riedlings" und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 931, 933/1 und 989 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.11.2021 und die nach Einschätzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 im Stadtbauamt der Stadt Leutkirch (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch, Ebene3), im Rathaus der Gemeinde Aichstetten (Bachstraße 2,

88317 Aichstetten, Zimmer 7), sowie im Foyer des Bürgermeisteramtes Aitrach (Schwalweg 10, 88319 Aitrach) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel in Leutkirch von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, in Aichstetten von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie in Aitrach von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das jeweilige Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Auf Grund der derzeitigen Situation bitten wir um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07561 87-164 (Stadtbauamt Leutkirch), 07565 9418 0 (Rathaus Aichstetten), 07565 9800 0 (Bürgermeisteramt Aitrach) oder per E-Mail (an Adrian.Locker@leutkirch.de).

Bei Einsichtnahme im jeweiligen Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.11.2021 und den nach Einschätzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

www.leutkirch.de/flaechennutzungsplan

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem.§2 Abs.4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem.§2a Nr.2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 03.11.2021 (Ausführungen zu den Themen: Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung

anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach §4 Abs.1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg (zu den Themenfeldern Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz und zu allgemeinen Hinweisen); des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung/Bauleitplanung, zu den Belangen des Grundwasser- und Bodenschutzes, zu den Belangen der Landwirtschaft, zu den Belangen des Klimaschutzes); des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (zum im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft" und zur Beachtlichkeit der Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Grubenwald"); des Landratsamtes Ravensburg mit den Sachgebieten Forst (zur ausschließliche Nutzung der Fläche für Photovoltaikanlagen), Bodenschutz (zur Flächeninanspruchnahme, zur Berücksichtigung, Abwägung und Gewichtung der Belange des Bodenschutzes, zum Schutz und Erhalt der Böden), Naturschutz (zum Landesentwicklungsplan, zur Trennwirkung des Vorhabens, zum Natura2000-Gebiet, zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht, zum Artenschutz, zur Zerschneidungswirkung/Zersiedelung der Landschaft, zur Abweichung von geprüften Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen, zur Darstellung der Ausgleichsflächen und zur Darstellung des Gebietes als "Flächen für Erneuerbare Energien – Großflächige PV-Anlage).
- Artenschutzbericht von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) in der Fassung vom 26.05.2021 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) mit den dazugehörigen Dokumenten (Bestandsaufnahmen der Flurstücke 931 + 933-1 und 989 sowie die Vogelliste vom 25.05.2021)
- Projektbeschreibung "Solarpark Leutkirch-Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH in der Fassung vom 08.01.2021 von Tim Meyer (zum Anlass und Ziel des Vorhabens, zur allgemeinen Beschreibung des Standorts, zu E.ON als Vorhabenträger, zum Landschaftsbild, zu den Schutzgebieten, zur Einhaltung von Abstandsregelungen, zur Ausgestaltung und zum Betrieb der Anlage, zur Öffentlichkeitsbeteiligung, zur regionalen Wertschöpfung, zur Biodiversität, zum Immissionsschutz, zur Leistung, Einspeisung, Versorgung, Entsorgung und zu den Leitungen, zur Einfriedung, zum Brandschutz, zum zeitlichen Projektplan und zu den Kosten, der Betriebsdauer und dem Rückbau)
- Bausteine für ein ökologisches Gesamtkonzept "Solarpark Leutkirch-Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH in der Fassung vom 10.03.2021 von Tim Meyer (zum ökologischen Gesamtkonzept, zu den Bausteinen, zum Pflegekonzept und zur Anordnung der Maßnahmenflächen (Skizze))

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden

sind, können gem. §3 Abs.2 BauGB bzw. §4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 Satz1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB auf Grund von §4a Abs.2 BauGB statt.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet:

www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 22.12.2021

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister